Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/55

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Zuwendung an Bezieher von Unterhaltshilfe (Kriegsschadenrente) nach dem Lastenausgleichsgesetz

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Berechtigte, die am 1. Dezember 1961 Anspruch auf Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1169) hatten, erhalten eine einmalige Zuwendung. Die Zuwendung beträgt achtzig Deutsche Mark für den Berechtigten, zuzüglich zwanzig Deutsche Mark für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen.

§ 2

Die für die Gewährung der Zuwendungen nach § 1 erforderlichen Mittel trägt der Bund.

Artikel 2

§ 1

Die Zahlung gemäß Artikel 1 erfolgt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1961

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51